

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über einen Förderaufruf zur Teilnahme am
Wettbewerbsverfahren
Verbesserung der Forschungsfähigkeit durch Projektförderungen mit
Investitionsschwerpunkt**

vom 21. Mai 2021

Die Stärkung des Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstandortes Sachsen im nationalen und globalen Wettbewerb ist eine herausragende, fortlaufend zu erfüllende Aufgabe. Die Umsetzung von forschungsstrategisch wichtigen Vorhaben setzt in vielen Fällen eine adäquate Ausstattung mit entsprechenden Ausrüstungsgegenständen voraus.

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Einzelprojekte mit Investitionsschwerpunkt zur Verbesserung der Forschungsfähigkeit an sächsischen Wissenschaftseinrichtungen auszuwählen und zu fördern. Sofern in diesem Förderaufruf keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich ([RL TG 70](#)) vom 3. Juli 2019 (SächsABl. S. 1005), die durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 7) geändert worden ist.

I. Wer wird gefördert? Antragsberechtigt sind die innerhalb der Richtlinie RL TG 70 unter Punkt III ausgewiesenen potentiellen Zuwendungsempfänger.

II. Was wird gefördert? Gefördert werden wissenschaftliche Forschungsprojekte mit Investitionsschwerpunkt, **vorrangig im Bereich der Grundlagenforschung**. Unter Berücksichtigung der innerhalb der Richtlinie aufgeführten Förderziele und -gegenstände soll die Forschungsfähigkeit der antragstellenden Einrichtung durch investive Maßnahmen aufgewertet werden. Dieser Anspruch bezieht sich auf das beantragte Förderanliegen, insbesondere aber auch auf eine längerfristige Verbesserung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Die Nachhaltigkeit, Bedeutung und der Einsatz der Investition über den hier beantragten Förderzeitraum hinaus sind daher unter Nennung des Fördergegenstandes lt. RL TG 70, Punkt II, entsprechend darzulegen.

Pro Antrag können mehrere Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände geltend gemacht werden.

III. In welchem Zeitraum und in welcher Höhe wird gefördert? Gefördert werden Projekte mit einem in 2021 zu realisierenden Investitionsschwerpunkt. Angestrebt wird ein Förderbeginn zum 1. August 2021, der Zuwendungszeitraum endet am 31. Dezember 2021. Folgendes Budget steht pro Antrag maximal zur Verfügung:

2021	bis zu 400.000 Euro
------	---------------------

Werden zum Abschluss der begleitenden Arbeiten über das Jahresende 2021 hinaus Mittel benötigt, kann für 2022 ein Maximalbetrag in Höhe von 25.000 Euro beantragt werden. Das Ende des Zuwendungszeitraumes verschiebt sich entsprechend.

IV. Wie wird gefördert? Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden Landesmittel eingesetzt. Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ein Fördermittelbudget, welches bei Ausschöpfung des o. g. Maximalbetrages die Berücksichtigung von 15 Anträgen erlaubt.

V. Wer ist Ansprechpartner und wo erfolgt die Beantragung? Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung. Alle Antragsdokumente sind in elektronischer Form an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Abteilung Wirtschaft, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden (E-Mail-Adresse: wirtschaft@sab.sachsen.de) zu übermitteln.

VI. Wie gestaltet sich das Verfahren? In Analogie zu den innerhalb der Richtlinie getroffenen Festlegungen ist ein zweistufiges Förderverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Grundlage für die Förderentscheidung im Wettbewerbsverfahren sind die von den Interessenten einzureichenden, vollständigen Antragsunterlagen. Diese bestehen aus einer Projektskizze sowie komplettierten AZA-Formularen inkl. Anhängen. Für die Projektskizze/Vorhabensbeschreibung ist das auf den Internetseiten der SAB zur Forschungsprojektförderung bereitgestellte Formular [Nr. 63119](#) zu verwenden. Die vorgegebene Struktur ist zwingend einzuhalten, die Skizze darf einen Umfang von sechs Seiten inkl. Anlagen (jedoch zzgl. Orientierungsangeboten, sofern bereits vorliegend) nicht überschreiten. Zur Antragstellung nutzen Sie bitte das Formular „AZA-f“ für Förderungen auf Ausgabenbasis unter [Nr. 63108](#).

Die Frist zur Vorlage der Unterlagen beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufes am 21. Mai 2021 und **endet am 10. Juni 2021**. Es zählt das Datum des Eingangs der Unterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank. Neben einer verspäteten Einsendung gilt auch die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen als Ausschlusskriterium.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Im Juni 2021 entscheidet ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, der Sächsischen Aufbaubank sowie ressortexterner Kompetenz über die Förderwürdigkeit. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung der Förderfähigkeit auf Basis der AZA-Formulare schließt sich unmittelbar an.

VII. Welche Kriterien sind Grundlage für die Bewertung? Die fachliche Bewertung des jeweiligen Vorhabens basiert auf der durch den Förderinteressenten eingereichten Projektskizze. Eine hohe Gewichtung entfällt dabei auf folgende Skizzen-Gliederungspunkte:

- Grundsätzliche Einordnung des Vorhabens in die forschungsstrategischen Planungen der antragstellenden Einrichtung unter Angabe des konkreten Fördergegenstandes lt. Richtlinie (Gliederungspunkt 2)
- Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit des Arbeitsprogramms (Gliederungspunkt 5)
- Verwertungspotenzial der Projektergebnisse unter expliziter bzw. detaillierter Darlegung der längerfristigen Verwendung der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände zum Erreichen welcher konkreten forschungsstrategischen Ziele (Gliederungspunkt 8)
- Schlüssigkeit und Angemessenheit der Zeitschiene sowie der Ausgaben (Gliederungspunkt 9)

Dresden, den 21. Mai 2021

Dr. Lutz Bryja
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur
und Tourismus
Leiter des Referates Grundsatzangelegenheiten
Forschung